

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-11943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ1. 850.00.18/3-I.9/90

Wien, am 11. Juli 1990

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz, Srb und Freunde betreffend vermutete geheimdienstliche Tätigkeiten der Türkei auf österr. Staatsgebiet

5454/AB

1990-07-12

Zu do. Note Z1. 5810/J-NR/1990 vom 28.6.1990

zu 5810/1J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Dr. Pilz, Srb und Freunde richteten an mich am 28.6.1990 eine parlamentarische Anfrage "betreffend geheimdienstlicher Tätigkeiten der Türkei auf österreichischem Staatsgebiet", welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Regime in der Türkei bespitzelt seit Jahren türkische Staatsbürger im Ausland. Seit Jahren gibt es auch Hinweise, die sich in letzter Zeit verdichtet haben, daß die Türkei auch in Österreich, insbesondere in Vorarlberg, türkische Gastarbeiter und Oppositionelle bespitzelt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher folgende

A n f r a g e

1. Ist Ihnen die oben kurz geschilderte Problematik bekannt?
2. Ist Ihnen weiters bekannt, daß vor allem das türkische Konsulat in Vorarlberg verdächtigt wird, bei der Bespitzelung türkischer Staatsbürger in Österreich eine tragende Rolle zu spielen?
3. Wurde das Außenministerium von der Staatspolizei über die Aktivitäten der konsularischen Vertretung der Türkei in Vorarlberg in Kenntnis gesetzt?
4. Ist Ihnen der Fall des türkischen Oppositionellen Celal Saskin, Opfer türkischer geheimdienstlicher Bespitzelung in Österreich, bekannt?

./. .

- 2 -

5. Werden Sie die öffentlich geäußerten Vermutungen, zuletzt im Profil vom 25. Juni 1990 über die konsularische Vertretung der Türkei in Vorarlberg und speziell den Fall Celal Saskin zum Anlaß nehmen, um den türkischen Konsul ins Außenamt zu zitieren und Aufklärung zu verlangen?
6. Sollten sich die Vorwürfe gegen das türkische Konsulat in Vorarlberg bestätigen, welche diplomatischen Schritte werden Sie gegenüber der Türkei unternehmen?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1.)

Die Haltung der derzeitigen türkischen Regierung und einzelner türkischer Staatsangehöriger, u.a. zur Kurdenfrage, ist mir ebenso bekannt wie die darauf bezüglichen Meldungen in österreichischen Medien (u.a. "Profil" vom 25.6.1990).

ad 2.)

Es ist mir bekannt, daß österreichische Medien Verdächtigungen gegen das türkische Generalkonsulat in Bregenz ausgesprochen haben.

ad 3.)

Das Bundesministerium für Inneres, Gruppe II/C, Staatspolizeilicher Dienst, übermittelte dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 5. Juli 1990 einen an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit gerichteten Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 21. Juni 1990. Beilagen zu diesem Bericht nehmen auch auf die Aktivitäten des türkischen Generalkonsulates in Bregenz Bezug, die Gegenstand der vorliegenden parlamentarischen Anfrage sind.

ad 4.)

Zum Zeitpunkt des Einlangens dieser parlamentarischen Anfrage befanden sich im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine offiziellen Schriftstücke, aus denen eine "Bespitzelung" des türkischen Staatsangehörigen Celal Saskin geschlossen hätte werden können. Überdies liefern weder die österreichische Rechtsordnung, noch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts eine Definition des Begriffes "Bespitzelung".

. / .

- 3 -

Aus den mir nunmehr vorliegenden Unterlagen der Sicherheitsdirektion des Bundeslandes Vorarlberg entnehme ich, daß der türkische Generalkonsul in Bregenz dem Sicherheitsdirektor des Bundeslandes Vorarlberg gegenüber am 27. Juni 1990 die Versicherung abgegeben hat, schon bei seinem Amtsantritt, d.i. also im Oktober 1987, die zuständigen Mitarbeiter der von ihm geleiteten konsularischen Vertretung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen angewiesen zu haben, in der Erfüllung von Aufträgen türkischer Behörden die österreichischen Gesetze strikte einzuhalten. Dies beziehe sich insbesondere auf Kontakte mit türkischen Gastarbeitern in Österreich.

ad 5.)

Die Untersuchungen der zuständigen österreichischen Behörden haben die von österreichischen Nachrichtenmedien geäußerten Vermutungen, wonach das türkische Generalkonsulat in Bregenz österreichische Gesetze verletze, bisher nicht bestätigt.

Es entspricht den Prinzipien des Völkerrechtes und eines korrekten diplomatischen Verkehrs mit ausländischen Vertretungsbehörden, deren Vertreter nicht aufgrund bloßer Pressemeldungen zu "zitieren", sondern deren Vorsprache nur dann zu verlangen, wenn sich derartige Meldungen aufgrund einer objektiven Prüfung durch zuständige Behörden des Empfangsstaates bestätigen.

ad 6.)

Sollte sich aufgrund weiterer eingehender und objektiver Untersuchungen herausstellen, daß Vertreter des türkischen Generalkonsulats in Bregenz österreichische Rechtsnormen oder die Regeln des Völkerrechtes verletzen, würde ich eine Beauftragung des österreichischen Botschafters in Ankara und/oder eine Vorsprache des türkischen Botschafters in Wien mit dem Zweck ins Auge fassen, derartige Mißstände, soferne sie erwiesen sind, abzustellen.

Bisher bestand hiefür kein Anlaß.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

